

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

Januar/Februar 2018

Ausgegeben zu Berlin am 19.02.18

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

II-08	Stand der Berliner Altlastensituation 2017/2018 - Darstellung ausgewählter Beispiele. Dipl.-Geogr. Frank Rauch Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Ref. II C „Bodenschutz, Boden-, Altlasten- und Grundwassersanierung	20. Februar 2018 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-16	Muster-Verwaltungsvorschrift – Technische Baubestimmungen (MVV TB) Dipl.-Ing. Elke Schwarzwald, DIBt	22. Februar 2018 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
II-09	Trinkwasserverordnung RA Dr. Sebastian Conrad, HFK Rechtsanwälte LLP	27. Februar 2018 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-17	Die 10 wichtigsten Entscheidungen zum aktuellen Ingenieurrecht RA Bernd R. Neumeier	28. Februar 2018 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
II-05	Instandsetzungen an Mauerwerken, nachträgliche Horizontsperrern – techn. Regeln, Ausführungen an unterschiedlichen Mauerwerksarten Dipl.-Ing. Bruno Appel	1. März 2018 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-18	Einführung Bauvergaben: Umgang mit den Formblättern der Abau und des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes Dr. Johannes Meiners, KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Berlin	8. März 2018 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
II-06	Instandsetzungen an Mauerwerken, nachträgliche statische Sicherungsmethoden – Anwendungen aus der Praxis Dipl.-Ing. Bruno Appel	13. März 2018 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-19	Die baubegleitende Qualitätsüberwachung (BQÜ) RA Bernd R. Neumeier	14. März 2018 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-20	Neues Werkvertragsrecht – Nachtrag des Planers RA Michael Lenke	15. März 2018 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-21	Mängel und Schäden an Fenster, Türen, Treppen und Böden Andreas Gieß, Bausachverständigenbüro Gieß	22. März 2018 10 bis 18 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 65 €, Studenten 5 €

INFORMATIONEN

■ Information für Studenten im Bereich Bauingenieurwesen

Studenten im Studiengang Bauingenieurwesen oder einem anderen baunahen Studiengang haben die Möglichkeit, die „Außerordentliche Mitgliedschaft“ der Baukammer Berlin in Anspruch zu nehmen.

Ziel ist es, den Ingenieur Nachwuchs über das Fort- und Weiterbildungsangebot der Baukammer und aktuelle berufsständische Themen zu informieren und mit den Serviceeinrichtungen der Baukammer Berlin vertraut zu machen. Die Baukammer Berlin ist die gesetzliche berufsständische Vertretung aller im Bauwesen tätigen Ingenieure Berlins.

Zahlreiche Vorteile sind in der Mitgliedschaft enthalten:

- volles Serviceangebot der Kammer nutzen;
- regelmäßig aktuelle Informationen zu berufsständischen Themen und Entwicklungen;
- Einladungen zu Veranstaltungen der Kammer;
- kostenfreie Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen und Besichtigungen der Baukammer Berlin;
- kostenfreie Nutzung unseres Stellenmarktes inkl. Praktikumsplätze;
- Knüpfung wichtiger Kontakte, z.B. in Fachgruppen-Sitzungen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen der Baukammer Berlin.
- Zeitschrift „BAUKAMMER BERLIN – Nachrichten für die im Bauwesen tätigen Ingenieure“ und das „Deutsche Ingenieurblatt“ inkl. Kammerbeilage Berlin kostenfrei.

Die Außerordentliche Mitgliedschaft gilt drei Jahre und kostet 30,- € im Jahr. Außerdem verleiht die Baukammer Berlin jedes Jahr den „Preis der Baukammer“ für besonders gute Abschlussarbeiten auf dem Gebiet des Bauingenieur- und Vermessungswesens an den Berliner Hochschulen und der Technischen Universität Berlin.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Engling, Durchwahl 030 797443-13, oder stellen formlos einen Antrag, auch unter info@baukammerberlin.de möglich.

■ Ehrenamtliche Mitglieder gesucht!

In diesem Jahr stehen wieder die Wahlen zur Vertreterversammlung und des Vorstandes an. Es werden auch einige Ausschüsse neu gewählt.

Als gesetzliche Landesvertretung der im Bauwesen tätigen Ingenieure nimmt die Baukammer Berlin vor allem Ihre Interessen wahr – die Interessen der Bauingenieure. Wir setzen uns bei Politik und Verwaltung für Sie ein und verschaffen unserem Berufsstand Gehör.

Das berufspolitische Engagement aller Kammermitglieder ist in diesem Jahr besonders gefragt. Wir bitten Sie um Ihre persönliche Unterstützung: Kandidieren Sie für die Vertreterversammlung und andere ehrenamtliche Aufgaben!

Wir brauchen nicht nur Kammermitglieder, die uns Ratschläge geben und von der Baukammer fordern, sondern auch zunehmend solche, die selber Hand anlegen, Zeit in die ehrenamtliche Arbeit investieren sowie sich persönlich für ihren Beruf mit Begeisterung engagieren.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin, Tel: 030 7974430 oder per E-Mail an info@baukammerberlin.de.

■ Für angestellte Ingenieure: Warum sich eine Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk für Sie lohnen kann!

In Zeiten geringer Renditen bis hin zur Minus-Rendite prüfen Sie bitte, ob eine Zusatzversicherung im Alter für Sie von Interesse ist. Beachten Sie bitte das folgende Angebot unseres berufsständischen Versorgungswerks, der Bayerischen Ingenieurversorgung:

Als angestellter Ingenieur sind Sie zunächst einmal versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wollen Sie mehr für Ihre Altersabsicherung tun, können Sie durch eine Mitgliedschaft in dem für Ihren Berufsstand zuständigen Versorgungswerk eine kostengünstige Zusatzversorgung aufbauen. Sie entrichten hierfür einen relativ geringen monatlichen Pflichtbeitrag; daneben können Sie auf freiwilliger Basis und sehr flexibel zusätzliche Beiträge zum weiteren Ausbau Ihrer Zusatzversorgung einzahlen. Die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist für Sie zum einen sehr kostengünstig – aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Struktur fallen hier keine Abschlussprovisionen, keine Kosten für ein Außendienstnetz, keine Dividenden an Aktionäre, keine Rückversicherungsbeiträge, etc. an. Zum anderen rechnet das Versorgungswerk derzeit mit einem Rechnungszins von 2,5 %, d.h. die Einzahlungen werden aktuell mit 2,5 % verzinst.

All dies zusammen macht das Versorgungswerk zu einer durchaus attraktiven Anlagemöglichkeit.

Grundsätzlich gilt: Je früher Sie mit dem Aufbau einer (Zusatz-)Versorgung anfangen, umso besser. Aufgrund des beim Versorgungswerk verwendeten Finanzierungsverfahrens rechnen sich Beiträge, die in jungen Jahren eingezahlt werden, ganz besonders.

Voraussetzung für die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist die Mitgliedschaft dort. Mitglied im Versorgungswerk wiederum werden Sie, wenn Sie Mitglied Ihrer Berufskammer werden (i. d. R. als freiwilliges Mitglied für einen Jahresbeitrag von 140,- Euro). Neben einer kostengünstigen und effektiven Zusatzversorgung hat die frühzeitige Begründung einer Mitgliedschaft in Kammer und Versorgungswerk für Sie auch noch den Vorteil, dass Sie – wenn Sie sich später selbständig machen (z.B. als Beratender Ingenieur) – bereits Mitglied im Versorgungswerk sind und Ihre begonnene Zusatzversorgung als Vollversorgung weiterführen können. (Aufgrund der bestehenden Altersgrenze von 45 Jahren können nämlich Ingenieure, die sich erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres selbstständig machen, dem Versorgungswerk nicht mehr beitreten!)

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, sprechen Sie uns einfach an. Wir beantworten Ihre Fragen gerne!

Telefonisch erreichen Sie Ihr Versorgungswerk unter 089 9235-8770.

Für Fragen steht Ihnen auch die Baukammer Berlin gern zur Verfügung:

Telefon 030 797443-13 und 797443-16.

■ Stellenmarkt auf der Internetseite der Baukammer Berlin

Die Baukammer stellt auf ihrer Internetseite einen Stellenmarkt mit folgenden Rubriken zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung:

- Stellenangebote einschl. Praktikantenplätze,
- Stellengesuche sowie
- Angebote für Büropartnerschaften u. -übernahmen.

Die für eine Veröffentlichung erforderlichen Angaben können Baukammermitglieder online über die Menüfolge Mitgliederbereich-Stellenmarkt in ein vorbereitetes Formblatt

eingetragen. Andere Interessenten werden gebeten, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

■ **Finanzielle Entlastung bei Doppelmitgliedschaft in IHK und Baukammer Berlin**

Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben, werden mit einem Zehntel ihres Gewerbeertrages oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihres nach dem Einkommenssteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt.

Sollten Sie bisher noch nicht in den Genuss des ermäßigten IHK-Beitrags aufgrund Ihrer Mitgliedschaft und der Ihrer Mitgesellschafter in der Baukammer Berlin gekommen sein, raten wir Ihnen, sich möglichst zeitnah mit der IHK in Verbindung zu setzen, diese über Ihre Mitgliedschaft und Ihre Beitragsentrichtung in der Baukammer Berlin zu informieren und eine entsprechende Berücksichtigung bei der Bemessung des IHK-Beitrags zu beantragen.

Quelle: § 3 IHK-Gesetz

■ **Datenschutz und IT-Sicherheit für Sachverständige**

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige haben aufgrund ihres besonderen Vertrauensverhältnisses mit sehr sensiblen Daten zu tun, die geschützt werden müssen. In diesem Seminar des IfS werden Ihnen die Grundzüge des Datenschutzes und der IT-Sicherheit vermittelt und es werden Praxishinweise für die tägliche Arbeit gegeben. Das Seminar findet in Bielefeld (05.04.18) und Dresden (10.04.18) statt. Die Anmeldung erfolgt über das IfS.

Quelle: IfS

■ **Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:**

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Baum	6
BI	Dipl.-Ing. Raik Blasius	2
PM	Dipl.-Ing. (FH) Jens Bösnecker	6
PM	Dipl.-Ing. Tino Devrient	1
FM	Dipl.-Ing. (FH) Thilo Frank	1
BI	Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Goldbach	1
AMi	Hannah Hagedorn	1
BI	Dipl.-Ing. (FH) Frank Korbjuhn	4, 6
PM	Dipl.-Ing. Katja Krause	1, 3, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Mario Kunz	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Dennis Merten	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Erhan Merttürk	1
PM	Dipl.-Ing. Ingo Minge	4
PM	Dr. rer. Nat. Dipl.-Phys. Jürgen Müller	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Christian Nitsche	4
PM	Dipl.-Ing. Erwin Nolde	3
AMi	B. Sc. Vanessa Gerda Pieczara	1
BI	Dipl.-Ing. (FH) Ricardo Proksch	4
PM	Dipl.-Ing. Steffen Raab	1
PM	B. Eng. Leroy Range	1
FM	Ing. Juan Ramon Rymer de Marchena	1
AMi	Pia Saborrosch	1
FM	Dipl.-Ing. Florian Scheible	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Hans-Jürgen Schellenberger	5, 6
PM	Dr.-Ing. Anton Schlesinger	5
BI	Dipl.-Ing. (FH) Oliver Solcher	4
PM	Dipl.-Ing. Michael Sürie	1
PM	Dipl.-Ing. Cafer Tasan	4
PM	Dr. rer. nat. Dipl.-Phys. Gerald Uhlenberg	4
BI	Dipl.-Geol. Carola Wozniak	6

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied
FM = Freiwilliges Mitglied, BI = Beratender Ingenieur
AMi = Außerordentliches Mitglied

■ **Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin geändert**

Aus der Sitzung des Senats am 9. Januar 2018:

Der Senat hat in seiner heutigen Sitzung auf Vorlage der Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen, Katrin Lompscher, die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin (EnEV-Durchführungsverordnung – EnEV-DV Bln) erlassen.

Mit der Änderung der EnEV-Durchführungsverordnung Berlin werden in der Hauptsache die erforderlichen Regelungen zur Umsetzung der unabhängigen Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und von Inspektionsberichten über Klimaanlagen in Berlin geschaffen. Darüber hinaus werden neue Vollzugsregelungen eingeführt und redaktionelle Änderungen an der bestehenden Verordnung vorgenommen. Die wesentlichen Änderungen umfassen die folgenden Punkte:

- Die Architektenkammer Berlin und die Baukammer Berlin werden als zuständige Kontrollstelle benannt.
- Die Verordnung formuliert allgemeine Rahmenbedingungen zur Durchführung der Aufgaben der Kontrollstellen.
- Weiterhin bestehen bleibt die baubegleitende, und mit der unabhängigen Stichprobenkontrolle gleichwertige, 4-Augen-Kontrolle durch Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung. Die Kontrollstellen berichten der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen einmal jährlich oder auf Anfrage über die Erfahrungen mit der unabhängigen Stichprobenkontrolle und deren Ergebnisse. Die Kosten für die unabhängigen Stichprobenkontrollen und die damit verbundenen Aufgaben trägt das Land Berlin.

Quelle: Pressemitteilung vom 09.01.18

■ **Öffentliches Auftragswesen**

I. Verbindliche Anwendung der Elektronischen Vergabe (eVergabe) im Land Berlin

II. Voraussetzungen für die Einführung der eVergabe

III. Umsetzung des Probeeichtbetriebs

Dieses Rundschreiben steht zum Download zur Verfügung.

Quelle: SenStadtWohn vom 04.12.17

■ **Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin**

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

■ **EU-Schwellenwerte**

Die EU-Schwellenwerte werden alle zwei Jahre neu festgelegt. Ab 1. Januar 2018 gelten neue EU-Schwellenwerte, die noch in diesem Jahr im Rahmen einer EU-Verordnung veröffentlicht werden. Eine Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber ist nicht erforderlich, da die EU-Vorschriften durch Verweisung in den Vergabeverordnungen unmittelbar gelten. Diesmal sollen die Werte stärker als bisher angehoben werden. So soll der Schwellenwert für Bauaufträge auf 5.548.000 Euro und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf 221.000 Euro steigen.

Bereits vorab wurden folgende Schwellenwerte bekannt:

Bauaufträge: von 5.225.000 Euro auf 5.548.000 Euro - Liefer- und Dienstleistungsaufträge: von 209.000 Euro auf

221.000 Euro – Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Sektoren:

von 418.000 Euro auf 443.000 Euro - Liefer- und Dienstleistungsaufträge von obersten und oberen Bundesbehörden: von 135.000 Euro auf 144.000 Euro.

Sobald die entsprechende EU-Verordnung veröffentlicht ist, werden wir darüber informieren.

Quelle: BlnGK

■ Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte in Deutschland – Gemeinsame Erklärung von BlnGK und BAK

In einer gemeinsamen Erklärung haben Bundesingenieurkammer, Bundesarchitektenkammer, sowie Verbände der Bausachverständigen, der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Baustoffhandels und der Baustoffhersteller ein System zur Ausschreibung und Bestellung von Bauprodukten vorgestellt. Mit diesem System ist sicheres Bauen in Deutschland auch weiterhin möglich. Es erlaubt bis zur vollständigen Harmonisierung der europäischen Normen die Einhaltung und den Nachweis bauordnungsrechtlicher Anforderungen an ein Bauwerk. Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes hatte 2014 zu einem Verbot des in Deutschland gebräuchlichen „Ü-Zeichens“ für CE-gekennzeichnete Bauprodukte geführt. Um dennoch die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an ein Bauwerk zu gewährleisten, können jetzt privatrechtliche Anforderungsdokumente verwendet werden.

Quelle: BlnGK

■ AHO fordert künftig einheitliches Bau- und Verkehrsministerium

Der Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO) forderte im Rahmen seiner Jahrestagung am 23. November 2017 von der künftigen Bundesregierung die Errichtung eines einheitlichen Bau- und Verkehrsministeriums. Die Trennung der Bereiche Hochbau- und Infrastruktur habe sich nicht bewährt. Zudem stand der Erhalt der HOAI auf der Tagesordnung. Die Vertreter aus dem Bundeswirtschaftsministerium bekräftigten, dass die Bundesregierung vor dem Europäischen Gerichtshof die HOAI weiterhin ohne Kompromisse verteidigen und alles daran setzen werde, um das Verfahren zu gewinnen.

Quelle: AHO

■ Bundesingenieurkammer kritisiert neue Richtlinie zur Energieberatung

Am 1. Dezember 2017 ist die neue Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen für Wohngebäude in Kraft getreten. Trotz der Stellungnahmen und Gespräche der planenden Berufe mit dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) wurde darin nun der Kreis der Energieberater erweitert. Die Bundesingenieurkammer kritisiert, dass der rückläufigen Zahl der Energieberatungen nicht mit einer Aufweichung der Unabhängigkeit des Beraters begegnet werden sollte.

Quelle: BlnGK

■ Fortschreibung der Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten

Unter dem nachfolgenden Link erhalten Sie ein Rundschreiben des Bundesbauministeriums an die Obersten Baubehörden der Länder zur Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING):

<http://www.bast.de/DE/Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke/Baudurchfuehrung/EC-ZTV-ING-ARS-Baudurchfuehrung.html>

Quelle: BAST

■ Ingenieur-Talente.de informiert zum Berufsbild

Mit der Webseite Ingenieur-Talente.de weckt der Verband Beratender Ingenieure (VBI) Interesse für den Ingenieurberuf. In kurzen Filmen stellen junge Ingenieure ihre ganz persönliche Motivation für den Beruf vor und gewähren Einblicke in ihren Berufsalltag. Kurze Spots widmen sich sechs Attributen, die für den Beruf stehen. Die Seite richtet sich an Schülerinnen und Schüler auf der Suche nach dem passenden Studium. VBI-Mitglieder können die Filme in Schulen, Hochschulen, Recruiting-Messen und auf Eigenveranstaltungen einsetzen, um für den Beruf und die Tätigkeit im Ingenieurbüro zielgruppengerecht zu werben.

Quelle: Ingenieur-Talente.de

■ Neues IfS-Seminarprogramm für das 1. Halbjahr 2018 ist erschienen

Das IfS bietet in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern, insbesondere den Bestellungskörperschaften, seit 1974 qualifizierte Aus- und Fortbildung für Sachverständige an. Der fachübergreifende Lehrgang Gerichts- und Privatgutachter deckt alle erforderlichen Kenntnisse des rechtlichen Umfelds von Sachverständigen ab, die auch für die öffentliche Bestellung und Zertifizierung nachgewiesen werden müssen. Mit den fachübergreifenden Spezialthemen können sich Sachverständige vertieft und abgestimmt auf ihre individuellen Kenntnisse fortbilden. Fachlehrgänge für Bau- und Immobiliensachverständige runden das Angebot ab.

Quelle: IfS-Newsletter vom 06.12.17

RECHT

■ Neues Bauvertragsrecht in Kraft getreten

Zum 1. Januar 2018 ist das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung in Kraft getreten. Mit dem neuen Bauvertragsrecht werden im BGB spezielle Regelungen für den Bauvertrag, den Bauträgervertrag und den Verbraucherbauvertrag eingeführt.

Quelle: IK Sachsen ingletter Nr. 1/2018

■ BGB-Bauvertragsrecht in Kraft: Obliegenheit zur Schadenminderung beachten!

Ein führender Versicherer sieht in seiner Fachinformation zum neuen Bauvertragsrecht (Stand 12/2017) „so gut wie keine Auswirkungen auf den bestehenden Deckungsschutz“ der Berufshaftpflichtversicherung. Auf eine Ausnahme wird im nächsten Satz hingewiesen. Zitat: „Allerdings besteht hinsichtlich einiger Neuregelungen eine erhöhte Aufmerksamkeits-Anforderung an den Versicherungsnehmer, was die Einhaltung von Obliegenheiten angeht. In erster Linie ist hier § 650s BGB zu nennen – das Recht zur Teilabnahme und damit zu Verkürzung der Gewährleistungshaftung bei einer Vollarchitektur. Diese Vorschrift ist als „kann“-Vorschrift ausgestaltet, d.h. niemand kann einen Architekten/Ingenieur zwingen, dieses Recht auch auszuüben. Allerdings ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag die Obliegenheit der Schadenminderung – auch der vorsorglichen – die der Versicherungsnehmer wahrnehmen muss. Hierzu wird auch gehört, dass eben das Recht auf Teilabnahme aktiv ausgeübt wird, um die Gewährleistungszeit und damit den Zeit-

raum, in dem ein Schaden geltend gemacht werden kann, einzuschränken. Kommt ein Versicherungsnehmer dieser Obliegenheit nicht nach (bspw. ist durch das neue Gesetz nicht ausgeschlossen, dass im Architektenvertrag das Teilabnahmerecht abbedungen wird), so gefährdet er damit seinen Versicherungsschutz. Ähnliche Obliegenheitsrisiken bestehen hinsichtlich der Einrede der Vorabinanspruchnahme des Bauunternehmers aus § 650t BGB. Auch hier liegt ggf. ein Schadenminderungspotential, auf das der Versicherungsnehmer nicht verzichten darf und aktiv die Einrede erheben oder aber seiner Versicherung diese Möglichkeit einräumen muss.“ Angesichts der unterschiedlichen Auslegung der Teilabnahme-Regelung wird diese Interpretation für heikel gehalten.

Quelle: UNITA-Brief 1-2/18

■ **Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung-BauVerfV)**

vom 15. November 2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht:

<http://www.baukammerberlin.de/2017/12/neue-verordnung-ueber-bauvorlagen-und-das-verfahren-im-einzelnen-bauverfahrensverordnung-bauverfv/>

Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

■ **Betriebsrentenstärkungsgesetz betrifft alle Unternehmen: Zuschuss-/Informationspflicht**

Seit 1. Januar 2018 ist das Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft, das die bAV stärken soll (wir berichteten). Worauf sich ab sofort alle Unternehmen einstellen müssen, ist die Weitergabe der Sozialversicherungs-Ersparnis bei Entgeltumwandlung. Dieser Pflicht-Arbeitgeberzuschuss, der für die neue tarifgebundene „reine Beitragszusage“ bereits gilt, greift ab 2019 für alle neuen Entgeltumwandlungs-Vereinbarungen der Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds (nicht Direktzusage, nicht Unterstützungskasse) und ab dem 1. Januar 2022 dann für alle bestehenden Entgeltumwandlungs-Vereinbarungen. Der Arbeitgeber muss dabei 15 Prozent der vom Mitarbeiter aus dem Bruttogehalt umgewandelten Beiträge als Zuschuss an den externen Versorgungsträger weiterleiten, „soweit“ er Sozialversicherungsbeiträge spart. „Soweit“ dürfte nach herrschender Meinung so auszulegen sein, dass der Zuschuss auf die tatsächliche Sozialversicherungsersparnis begrenzt ist. Entscheiden müssen Arbeitgeber, ob sie den Anpassungsaufwand i. V. m. Lohnbuchhaltung/Steuerberater tatsächlich individuell exakt berechnen oder 15 Prozent pauschal zuschießen - oder sogar einen höheren Prozentsatz, um die Mitarbeiterbindung zu stärken. Bei bestehenden Verträgen ist zudem abzustimmen, ob der Zuschuss „eingerechnet“ oder „oben drauf“ kommen soll/kann. Empfehlenswert ist es daher, neue bAV-Verträge bereits in 2018 nur noch mit Zuschuss zu vereinbaren. Sobald Sie einen Zuschuss anbieten, besteht im Übrigen eine Informationspflicht gegenüber den Mitarbeitern – wie auch bei vielen Anlässen mit Auswirkungen auf die bAV (z. B. Elternzeit).

Quelle: UNITA-Brief 1-2/18

■ **Arbeitnehmerüberlassung in Ingenieurbüros**

Nicht ungewöhnlich ist es in einigen Ingenieur-Fachdisziplinen, Mitarbeiter phasenweise an Auftraggeber „abzustellen“. Auch die „Ausleihe“ von Fachkräften unter kooperierenden Ingenieurbüros ist keine Seltenheit. Neuerdings haben sich zudem Unternehmen darauf spezialisiert, Ingenieure als Arbeitnehmer oder Freiberufler zu vermitteln. Maßgeblich ist dabei die jeweilige rechtliche Grundlage:

Handelt es sich um eine „Arbeitnehmerüberlassung“ im Sinne des jüngst verschärften Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)? Wird der „entliehene“ Ingenieur wie ein freier Mitarbeiter beim übernehmenden Ingenieurbüro betrachtet? Von diesen Fragen sind nicht nur arbeitsrechtliche Aspekte abhängig – Weisungsbefugnis, Eingliederung in den Betrieb etc. –, sondern auch der Versicherungsschutz für beide beteiligten Unternehmen will in diesen Fällen bedacht sein. So haben führende Versicherer kürzlich ihre Bedingungen um eine Klausel erweitert, die einige Risiken des gemäß AÜG überlassenden Büros absichern soll.

Quelle: UNITA-Brief 1-2/18

■ **Aufbewahrungspflichten und -fristen für Architekten**

Für die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von unterschiedlichen Dokumenten wie Baupläne und Bauakten gibt es keine einheitlichen Regelungen. Die jeweiligen Fristen und Pflichten ergeben sich vor allem aus der Art des Dokuments und der Verjährungsdauer bestimmter Ansprüche. Architekten sollten auf jeden Fall die jeweiligen Aufbewahrungsfristen einhalten und grundsätzlich unter zehn Jahren keine Dokumente vernichten oder entsorgen.

Die Gründe für eine längere Aufbewahrung von Dokumenten sind vor allem:

Honoraransprüche, Geltendmachung von Mängeln bzw. Abwehr von Gewährleistungsansprüchen, Urheberrechtsansprüche, Herausgabeansprüche des Bauherrn, Nachweispflicht gegenüber dem Finanzamt

1. Honoraransprüche:

Die Verjährungsfrist von Honoraransprüchen beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung gestellt worden ist. Alle Unterlagen, die Aufschluss über ausstehende Vergütungsansprüche geben, sollten daher mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Dazu gehören unter anderem Verträge und Auftragserteilungen. Insbesondere die Frage, ob wirklich alle Leistungen erbracht worden sind, sollte mit Hilfe der aufbewahrten Dokumente geklärt werden können.

2. Abwehr von Gewährleistungsansprüchen:

Unterlagen diesbezüglich sind so lange aufzubewahren, wie mit einer Mängelrüge des Bauherrn gerechnet werden kann. Diese Frist beträgt fünf Jahre und beginnt mit Abnahme der Planerleistungen zu laufen. Allerdings kann sich die Frist durch beispielsweise laufende Prozesse verlängern, sodass es ratsam ist, die Dokumente für zehn Jahre aufzubewahren. Innerhalb dieses Rahmens kann der Bauherr auch Mängel bezüglich der Nebenpflichten wie beispielsweise der Aufklärungspflicht geltend machen. Diese Ansprüche verjähren nach drei Jahren ab Kenntnis der Umstände, die die Ansprüche begründen. Alle Dokumente, die diese Art von Ansprüchen abwehren könnten, einschließlich Korrespondenzen, sollten daher entsprechend lange aufbewahrt werden.

3. Urheberrechtsansprüche:

Das Urheberrecht verjährt 70 Jahre nach Tod des Urhebers, sodass das Recht in der Regel später auf die Erben übergeht. In jedem Fall sollten alle Unterlagen, die das Urheberrecht bestätigen und sichern, über diesen Zeitraum aufbewahrt werden, da so auch spätere Veränderungen am Bauwerk nicht ohne weiteres vorgenommen werden können. Zu derartigen Dokumenten zählen unter anderem auch Zeitungsausschnitte und weitere Veröffentlichungen bzw. öffentliche Besprechungen.

4. Herausgabebansprüche des Bauherrn:

Insgesamt wird bei allen für den Bau relevanten Dokumenten unterschieden, ob diese sich im Eigentum des Architekten oder des Bauherrn befinden. Dokumente, an denen der Bauherr ein Eigentum hat, sind unter anderem: Baugenehmigungen, Katasterpläne, Leistungsverzeichnisse und Grundbuchauszüge. Diese muss der Architekt dem Bauherrn auf Verlangen jederzeit innerhalb von dreißig Jahren zur Verfügung stellen können, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Innerhalb dieser langen Frist hat der Architekt die Möglichkeit, dem Bauherrn die Dokumente auch früher anzubieten. Dies sollte allerdings nachweisbar sein. Wenn der Bauherr nachweislich bekundet, kein Interesse an den Dokumenten zu haben, kann der Architekt sie auch vor Ablauf der Frist vernichten, sofern der Architekt den Bauherrn zuvor darüber in Kenntnis setzt. Reagiert der Bauherr auch auf eine schriftliche Anfrage per Einschreiben mit Rückschein nicht, verringert sich zumindest das Haftungsmaß des Architekten, sollten die Unterlagen vor Ablauf der 30 Jahre abhandeln kommen.

5. Nachweise für das Finanzamt:

Die Aufbewahrungspflicht zum steuerlichen Nachweis beträgt zehn Jahre nach Abschluss des Kalenderjahres und umfasst Dokumente wie Buchungsbelege und Jahresabschlüsse. Unterlagen wie Handels- und Geschäftsbriefe unterliegen einer Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren.

Quelle: ArchitektenConsult

■ Ordnungsgeld bedarf einer vorherigen Festsetzung einer Nachfrist

Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen eine Frist, innerhalb derer er das von ihm unterschriebene Gutachten zu übermitteln hat. In dem vorliegenden Fall hat das LG München den Sachverständigen innerhalb von zwei Jahren sieben Mal aufgefordert, das Gutachten zu erstatten. Die letzte Fristverlängerung wurde auf den 31.3.2017 festgesetzt und ein Ordnungsgeld von € 400 verhängt. Dagegen hat der Sachverständige beim OLG München erfolgreich Beschwerde eingelegt (Az.: 28 W 19/17). Das Gericht hätte zunächst eine Nachfrist mit Ordnungsgeldandrohung setzen müssen. Den vollständigen Artikel sowie die Begründung des OLG Münchens können Sie im IfS-Wissensforum nachlesen.

Quelle: IfS-Newsletter vom 12.12.17

■ Ablehnungsantrag ist kein Mittel zur Fehlerkontrolle!

OLG München, Beschluss vom 16.10.2017 – 28 W 1615/17; ZPO §§ 42, 406

Unrichtige Feststellungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen können grundsätzlich nicht im Wege der Ablehnung des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit geltend gemacht werden. Einwände gegen das Gutachten sind durch Anhörung des Sachverständigen oder schriftliche Ergänzung oder durch weitere Gutachten zu berücksichtigen.

Quelle: IBR 12/17

■ Was muss der Sachverständige bei absehbarer Vor-schussüberschreitung tun?

OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.08.2017 – 8 W 262/17; JVEG § 8a Abs. 4; ZPO § 407a Abs. 4 Satz 2

1. Weist der gerichtliche Sachverständige auf die erwartbare Überschreitung des bezahlten Auslagenvorschusses im

Falle seiner Weiterarbeit konkret hin, darf er, sofern nicht eine gegenteilige gerichtliche Weisung bei ihm eingeht, die Betätigung fortsetzen.

2. Er braucht dann nicht zu befürchten, für seine gesamte Arbeit Geld nur bis zur Kappungsgrenze des § 8a Abs. 4 JVEG zu erhalten; denn diese Vorschrift bezweckt nicht die Vermeidung einer Gutachtervergütung, sondern den Ausschluss der Überraschung der Parteien wegen unerwartet hoher Kosten.

Quelle: IBR 11/17

■ Wenn beide Parteien eine Schwarzgeldabrede be-streiten, liegt keine Schwarzgeldabrede vor!

KG, Urteil vom 08.08.2017 – 21 U 34/15; BGB § 134; SchwarzArbG § 1 Abs. 2 Nr. 2

1. Ein Zivilgericht kann auch ohne konkreten Parteivortrag allein aufgrund von Indizien zu dem Schluss gelangen, die Parteien eines Werkvertrags hätten eine Ohne-Rechnung-Abrede getroffen, die zur Nichtigkeit des Vertrags führt.
2. Erklären die Parteien aber auf den gerichtlichen Hinweis übereinstimmend, es liege keine solche Abrede vor, ist das Gericht aufgrund des Beibringungsgrundsatzes auch dann an diese nunmehr unstreitige Behauptung gebunden, wenn Zweifel an seiner Richtigkeit verbleiben.

Quelle: IBR 11/17

■ Rechtswidriger Anbau muss abgerissen werden!

VGH Bayern, Beschluss vom 26.09.2017 – 9 ZB 16.852; BayBO Art. 6 Abs. 2 Satz 3, Art. 76 Satz 1

1. Es gibt keine Vermutung dahingehend, dass ein Baubestand, der seit langen Jahren vorhanden ist, bei seiner Errichtung oder während irgendeiner Zeitspanne seines Bestehens einmal materiell legal war. Bloßer Zeitablauf hindert die Behörde nicht, auch nach Jahren gegen den rechtswidrigen Baubestand einzuschreiten.
2. Dem Ermessen bei Erlass einer Beseitigungsanordnung ist dabei die Tendenz eigen, die im öffentlichen Interesse an der Wiederherstellung baurechtmäßiger Zustände grundsätzlich gebotene Pflicht zum Einschreiten zu ver-wirklichen.
3. Sinn und Zweck der Beseitigungsanordnung ist es, als bauaufsichtliche Maßnahme die tatsächlichen Verhältnisse mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen in Einklang zu bringen. Die Behörde muss dabei keine zivil-rechtlichen Ansprüche zwischen den beteiligten Nachbarn prüfen und berücksichtigen.

Quelle: IBR 11/17

LITERATUR

■ BIM in der Anwendung – Beispiele und Referenzen

Die Digitalisierung in der Baubranche stellt die gesamte Industrie vor neue Herausforderungen, in der Arbeitsmethoden wie Building Information Modeling (BIM) als Einstieg vermehrt genutzt werden. In diesem Buch schildern Experten aus elf führenden Unternehmen des Bauwerkslebenszyklus ihre Erfahrungen bei der Einführung und der praktischen Anwendung von BIM. Die verschiedenen Perspektiven bieten dem Leser innovative Ansätze für die eigene Disziplin sowie konkrete Handlungsanweisungen als Orientierung. Das Buch stellt mit seinen interdisziplinären Einblicken eine essentielle Arbeitsgrundlage für Leser mit unterschiedlichen Kenntnisständen dar.

Das Portfolio der befragten Anwender ist breit gefächert und erfasst die gesamte Bandbreite der Branche: Große und kleine Architektur- und Planungsbüros, öffentliche Auftraggeber, Produkthersteller, Generalunternehmer und Ingenieurbüros geben Einblicke in ihre praktische Arbeit mit BIM, berichten über Schwierigkeiten, aber auch über Mehrwerte.

von Jakob Przybylo. 1. Auflage 2017.

180 Seiten. 24x17 cm. Broschiert.

42,00 EUR – ISBN 978-3-410-26815-4

E-Book: 42,00 EUR

E-Kombi (Buch+E-Book): 54,60 EUR

Quelle: Beuth Verlag GmbH

■ Ingenieure bauen Kunst – Ingenieurbaukunst 2018

Die neue Ausgabe des Jahrbuchs „Ingenieurbaukunst“ präsentiert wieder eine Auswahl der spektakulärsten aktuellen Bauprojekte „Made in Germany“. Herausgegeben von der Bundesingenieurkammer, ist das Werk die zentrale Leistungsschau des deutschen Bauingenieurwesens.

Die von einem wissenschaftlichen Beirat ausgewählten Bauwerke werden von den beteiligten Ingenieuren beschrieben, sodass die jeweils spezifischen Herausforderungen und die Lösungswege in Planung und Ausführung aufgezeigt werden. Neben den Projektpräsentationen befasst sich das Buch u. a. mit Themen wie „Adaptive Gebäude der Zukunft“ und „Die Zeiss-Dywidag-Versuchsschale von 1931“.

190 Seiten m. ca. 227 Abbildungen. Softcover.

ISBN 978-3-433-03204-6. 39,90 EUR

Quelle: Verlag Ernst & Sohn

■ Jahrbuch Bau und Raum 2017 erschienen

Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) veröffentlicht seit 1998 das „Jahrbuch Bau und Raum“, in dem die bedeutendsten Bauvorhaben und wichtigsten Forschungsprogramme des zurückliegenden Jahres vorgestellt werden.

Die Vielfalt der Aufgaben, die das BBR jedes Jahr wahrnimmt, lässt sich ablesen an den Dimensionen der einzelnen Maßnahmen: Die Spanne reicht von den rund 200.000 Quadratmetern der neuen Zentrale des Bundesnachrichtendienstes in der Berliner Mitte bis zur Neumöblierung der deutschen Botschaftsresidenz in Oslo, vom technisch-komplexen, hochgesicherten Laborgebäude des Robert-Koch-Instituts in Berlin-Moabit bis zur Restaurierung antiker Skulpturfragmente im Garten der Villa Massimo in Rom.

Das BBR-Jahrbuch dokumentiert die hohe Bauqualität der Bundesbauten im In- und Ausland. Es veranschaulicht das hohe baukulturelle Niveau in Deutschland. Das Jahrbuch spiegelt die vielfältige Kompetenz von BBR und BBSR wider: Energetische Stadtsanierung, Digitalisierung, urbanes Grün und viele weitere Aufgaben.“

Die Publikation ist im Selbstverlag des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung erhältlich: selbstverlag@bbr.bund.de (unverbindliche Preisempfehlung: 19,90 Euro). ISBN: 978-3-87994-215-2.

Quelle: BBR vom 05.12.17

■ AHO-Heft Nr. 10 „GIS-Dienstleistungen – Teil A: Leistungsphasen nach GIS-Basissystemen“

In diesem Heft werden GIS-Dienstleistungen in einem Leistungsbild als Leitlinie systematisiert dargestellt und in Analogie zur HOAI Leistungsphasen, Grundleistungen und besondere Leistungen definiert.

Quelle: AHO

■ AHO-Heft Nr. 19 „Ergänzende Leistungsbilder im Projektmanagement für die Bau- und Immobilienwirtschaft“

Bei Projekten mit besonderen Anforderungen besteht die Notwendigkeit weiterer Leistungen, die ergänzend zu den Grundleistungen des AHO-Heftes Nr. 9 zur Beauftragung empfohlen werden. Diese Lücke schließt das neue Heft 19.

Quelle: AHO

■ 3. Auflage veröffentlicht: VFIB-Empfehlung für Bauwerksprüfung

In die 3. Auflage der VFIB „Empfehlung zur Leistungsbeschreibung, Aufwandsermittlung und Vergabe von Leistungen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076“ wurden wichtige Änderungen und Ergänzungen aufgenommen, so u.a.: Aufwandswerte für Tragbauwerke und Empfehlungen zur Qualitätssicherung der Bauwerksprüfung, Aktualisierung des EU-Schwellenwertes und der TV-L-Stundensätze, Aktualisierung der Teile V – Technische Regelwerke und VI – Vordrucke, Komplettüberarbeitung der Excel-Datei „7_Zeitaufwand+Kosten“ mit einer umfangreichen Hilfedatei sowie Hinweise zur Befüllung der „Liste der zu prüfenden Bauwerke“ mit Hilfe des Programms SIB-BW.

Die Empfehlung richtet sich sowohl an Baulasträger als auch an Ingenieurbüros, die mit Bauwerksprüfungen befasst sind. Inzwischen stellt sie einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und angemessenen Honorierung dieser verantwortungsvollen Aufgabe dar.

Quelle: VFIB

■ VBI-Broschüre zum neuen Planungsvertragsrecht

Praxisorientierte Hilfe zur Anwendung für Ingenieure und Architekten

Rechtzeitig zum Inkrafttreten des neuen Planungsvertragsrechts am 1. Januar 2018 ist in der VBI-Schriftenreihe eine neue Broschüre erschienen. Die Publikation „Der Architekten- und Ingenieurvertrag. Erläuterungen zu den gesetzlichen Regelungen der §§ 650p ff. BGB“ unterstützt Ingenieure und Architekten in der täglichen Arbeit und hilft, das neue Vertragsrecht in der Planungspraxis sicher anzuwenden. Die Broschüre bildet den Text der neuen gesetzlichen Regelungen der §§ 650p ff. BGB vollständig ab. Fachkundig und am praktischen Beispiel werden diese erläutert und zusätzlich auch die Paragraphen aus dem Bauvertragsrecht betrachtet, die für den Planungsvertrag entsprechend anzuwenden sind. Die Autorin, VBI-Justiziarin Sabine von Berchem, verfügt als Juristin über langjährige profunde Erfahrung im Bau- und Planungsrecht. Die 80-seitige Broschüre „Der Architekten- und Ingenieurvertrag. Erläuterungen zu den gesetzlichen Regelungen der §§ 650p ff.“ kostet 15,- Euro zzgl. Versandkosten und kann über den VBI-Shop auf der Webseite www.vbi.de bestellt werden.

Quelle: VBI-Pressinformation vom 03.01.2018

■ Die elektronische Rechnung in der öffentlichen Verwaltung

Ein Leitfaden für die praktische Umsetzung

Mit der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen ist der elektronische Rechnungsaustausch auch bei der öffentlichen Verwaltung endgültig angekommen. Gerade für öffentliche Auftraggeber des Bundes, aber auch für diejenigen in Ländern und Gemeinden, wird es daher Zeit zu handeln. Der neue Leitfaden leistet praxisorientierte Hilfestellung für die Implementierung der E-Rechnung. Neben einem umfassenden Überblick, was Entscheider in der Verwaltung bei der Einführung

der E-Rechnung unbedingt beachten sollten, geben die erfahrenen Experten grundlegenden Denkanstöße und zeigen mögliche Erfolgsstrategien auf, mit denen die Umstellung auf den elektronischen Rechnungsempfang für alle Beteiligten zum kosten- und zeitsparenden Erfolg wird.

Der E-Rechnungs-Praxisleitfaden steht ab sofort kostenfrei zum Download unter: www.psp.eu

Quelle: *comprisma* Presseservice vom 19.12.17

■ **Geschichte der Baustatik. Auf der Suche nach dem Gleichgewicht.**

Was wissen Bauingenieure heute über die Herkunft der Baustatik? Wann und welcher Art setzte das statische Rechnen im Entwurfsprozess ein? Wir ahnen wohl, dass die Entwicklung von Berechnungsmethoden und -verfahren im engen Zusammenhang mit der Entdeckung neuer Baumaterialien und der Hervorbringung und Entfaltung von Tragformen stehen. Das vorliegende Buch zeichnet die Entstehung von Statik und Festigkeitslehre als die Entwicklung vom geometrischen Denken der Renaissance über die klassische Mechanik bis hin zur modernen Strukturmechanik nach.

Mit diesem Buch liegt der Fachwelt das einzige geschlossene Werk über die Geschichte der Baustatik vor. Es lädt den Leser zur Entdeckung der Wurzeln der modernen Rechenmethoden ein. Die 1. Auflage von 2002 war schnell vergriffen. Für die 2. Auflage ergänzte der Autor sein Werk um wichtige Reisen in die Geschichte der Disziplinbildung: Erddrucktheorie, Traglastverfahren, historische Lehrbuchanalyse, Stahlbrückenbau, Schalentheorie, Computerstatik, Finite-Elemente-Methode, Computergestützte Graphostatik, Historische Technikwissenschaft.

von *Karl-Eugen Kurrer*

2., stark erweiterte Auflage.

1.188 Seiten. 957 Abb. Hardcover.

109,00 EUR ISBN 978-3-433-03134-6

Quelle: Verlag Ernst & Sohn

Am Mittwoch, 18.10.17, wurde Dr.-Ing. Karl-Eugen Kurrer feierlich die Ehrenpromotion der BTU verliehen. Dr.-Ing. Karl-Eugen Kurrer, Chefredakteur der im Verlag Ernst & Sohn erscheinenden Fachzeitschriften STAHLBAU und STEEL CONSTRUCTION, gehört national wie international zu den bestrenommierten Wissenschaftler auf dem Gebiet der Construction History. Nach einem ersten Diplom an der Stuttgarter Hochschule für Technik (1974) und dem Abschluss des Bauingenieurstudiums an der TU Berlin (1981) wurde er dort 1986 mit einer Arbeit „Zur inneren Kinematik und Kinetik von Rohrschwingmühlen“ mit „summa cum laude“ promoviert. 1989 wechselte er in die Ingenieurpraxis, um für die Telefunken Sendetechnik anspruchsvolle Tragstrukturen für große Antennenanlagen zu entwerfen, zu entwickeln und zu berechnen. 1996 berief ihn der Verlag Ernst & Sohn zum ersten professionellen Chefredakteur des STAHLBAU.

Karl-Eugen Kurrers Name ist mit grundlegenden Arbeiten zur Bautechnikgeschichte verbunden. Seit 1985 hat er sie in einer kaum überschaubaren Vielzahl von Einzel-Publikationen veröffentlicht. Im Jahr 2002 erschien dann erstmals seine „Geschichte der Baustatik“, der 2008 die wesentlich erweiterte „History of the Theory of Structures“ folgte. In der Tradition legendärer Arbeiten zur Geschichte der Mechanik gelten diese „opera magna“ heute weltweit als moderne Standardwerke des wissenschaftsgeschichtlichen Zweiges der Bautechnikgeschichte – verfasst von einem Wissenschaftler, der sein Wirken dem Brückenschlag zwischen dem klas-

sischen Bauingenieurwesen und der (Bautechnik-) Geschichte gewidmet hat.

Quelle: *Brandenburg. Technische Universität*

■ **Die rechtliche Bedeutung technischer Normen als Sicherheitsmaßstab mit 33 Gerichtsurteilen zu anerkannten Regeln und Stand der Technik, Produktionssicherheitsrecht und Verkehrssicherungspflichten**

In diesem Buch erläutert Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Wilrich die rechtliche Wirkung technischer Normen in drei Rechtsbereichen:

- Normen bei technischen Generalklauseln (anerkannte Regeln der Technik, Stand der Technik und Stand von Wissenschaft und Technik)
- Normen im (öffentlich-rechtlichen) Produktionssicherheitsrecht (Maschinen-, Niederspannungs- und andere EU-Richtlinien)
- Normen im (zivilrechtlichen) Schadenersatzrecht (Verkehrssicherungspflicht)

Immer mit Blick auf die Praxis betrachtet der Autor die Bedeutung von Normen bei der Beurteilung von Bauvorhaben, Produktherstellung und (Anlagen-) Betrieb.

Zur Verdeutlichung der Rechtslage bezieht der Autor 33 grundlegende und aktuelle Gerichtsurteile in seine Ausführungen ein: von Abwasseranlage über Aufzug, Baugerüst und Baugrube, Brennpaste beim Grillen, Eishockey-Puck, Funkschalter, Konzertlärm im Zirkuszelt, Ladungssicherung, Schutzkleidung, Steckdose und Treppensturz bis zur Wasser-rutsche. So werden die im ersten Teil herausgearbeiteten allgemeinen Aussagen zur rechtlichen Bedeutung technischer Normen als Sicherheitsmaßstab verdeutlicht und mit Rechtsprechungspraxis konkretisiert.

von *Prof. Dr. Thomas Wilrich*

1. Auflage 2017. 412 Seiten. A5. Broschiert.

48,00 EUR ISBN 978-3-410-25761-5

E-Book: 48,00 EUR

E-Kombi (Buch + E-Book): 62,40 EUR

Quelle: *Beuth Verlag GmbH*

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Gutmuthsstraße 24, 12163 Berlin

Tel: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 18.01.2018

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

16.02.2018 19.03.2018 3/2018

16.03.2018 17.04.2018 4/2018